

Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 48 der Kantonsverfassung¹,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und
Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Förderung der Kultur durch den Kanton und die Gemeinden.

² Es bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen.

Ziele der Kulturförderung

Art. 2 Die Kulturförderung hat zum Ziel,
a die kulturelle Vielfalt zu stärken,
b die Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben zu lassen,
c das kulturelle Erbe zu erhalten und zeitgenössisches Kulturschaffen zu erleichtern,
d den Kanton Bern als zweisprachigen Lebensraum zu stärken,
e die Attraktivität des Kantons zu steigern.

Zusammenwirken
von Kanton und
Gemeinden

Art. 3 ¹ Die Kulturförderung ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

² Kanton und Gemeinden arbeiten nach Massgabe dieses Gesetzes zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab.

³ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, entscheiden die Gemeinden selbst, wie sie ihre Aufgaben im Bereich der Kulturförderung erfüllen.

2. Kantonale Kulturförderung

Aufgaben des Kantons

Art. 4 ¹ Der Kanton unterstützt Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und kulturelle Organisationen mit Beiträgen und anderen geeigneten Massnahmen.

² Er kann sich an Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen beteiligen oder solche gründen.

³ Er pflegt das kulturelle Erbe nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

⁴ Er kann weitere kulturelle Aufgaben übernehmen.

Grundsätze

Art. 5 ¹ Der Kanton fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere

¹ BSG 101.1

re Literatur, Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Fotografie, Film, Gestaltung und Design sowie Architektur.

² Er unterstützt insbesondere

- a* das künstlerische Schaffen,
- b* das Sammeln, Bewahren und Erschliessen von Kulturgütern,
- c* die Darbietung und Verbreitung kultureller Werke und Angebote,
- d* den kulturellen Austausch,
- e* die Dokumentation und Information.

³ Er berücksichtigt die Zweisprachigkeit des Kantons, die beiden Sprachkulturen und den Austausch unter diesen.

⁴ Er achtet und fördert die kulturelle Vielfalt in den Regionen und die Kultur von Minderheiten.

⁵ Er strebt eine gleichgewichtige Förderung beider Geschlechter an.

Kulturvermittlung

Art. 6 ¹ Der Kanton unternimmt und fördert Bestrebungen mit dem Ziel, der Bevölkerung das kulturelle Erbe und das künstlerische Schaffen näherzubringen und sie zur eigenen kulturellen Betätigung anzuregen.

² Er sorgt zusammen mit den Gemeinden für Angebote der Kulturvermittlung, insbesondere in und für Schulen.

Allgemeine Voraussetzungen und Kriterien

Art. 7 ¹ Der Kanton fördert kulturelles Wirken im Kanton Bern oder mit besonderem Bezug zum Kanton.

² Er unterstützt Kulturinstitutionen und kulturelle Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.

³ Er fördert das kulturelle Wirken nach qualitätsbezogenen Kriterien. Er berücksichtigt insbesondere dessen

- a* Bedeutung und Ausstrahlung,
- b* Originalität und Eigenständigkeit,
- c* professionellen Standard.

⁴ Bei der Unterstützung von Angeboten der Kulturvermittlung berücksichtigt er insbesondere

- a* die Ausrichtung des Angebots auf die Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen,
- b* die Qualität und Professionalität der Vermittlung,
- c* den Beitrag zum Bildungsangebot.

Rechtsanspruch

Art. 8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge oder andere Massnahmen des Kantons nach diesem Gesetz.

Zusammenarbeit

Art. 9 Der Kanton arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Bund, mit anderen Kantonen, mit weiteren Organisationen und mit Privaten zusammen.

Kulturstrategie

Art. 10 ¹ Der Regierungsrat beschliesst eine kantonale Kulturstrategie.

² Er unterbreitet die Kulturstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

³ Er überprüft die Kulturstrategie periodisch.

3. Beiträge

3.1 Allgemeines

Grundsätze

Art. 11 ¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten, insbesondere
a für kulturelle Projekte und Vorhaben der Kulturvermittlung,
b zur Förderung von Kulturschaffenden,
c für den Betrieb von Kulturinstitutionen,
d für Investitionen von Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen.

² Er kann in begründeten Fällen Defizite bis zu einem bestimmten Höchstbetrag übernehmen oder Darlehen gewähren.

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 12 Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist und die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt.

Beteiligung von Dritten

Art. 13 ¹ Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn sich Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte im gleichen Umfang an der Finanzierung beteiligen.

² Er kann unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter Beiträge ausrichten
a zur Förderung von Kulturschaffenden,
b an kulturelle Organisationen mit überregionalem Wirkungskreis,
c für Investitionen von Kulturinstitutionen oder kulturellen Organisationen, die durch den Kanton ohne Beteiligung der Gemeinden finanziert werden,
d in weiteren Fällen, wenn dadurch die Ziele der Kulturförderung oder die Kulturstrategie des Regierungsrates besonders wirksam unterstützt werden.

Soziale Sicherheit

Art. 14 ¹ Der Kanton kann Beiträge an Kulturschaffende im Einverständnis mit den Betroffenen mit einer zusätzlichen Leistung für die gebundene berufliche Vorsorge verbinden.

² Er erbringt diese Leistung mit der Auflage, dass
a sie ausschliesslich für die gebundene berufliche Vorsorge verwendet wird und
b die Empfängerin oder der Empfänger einen gleich hohen Beitrag an die Vorsorge leistet.

Form der Gewährung

Art. 15 ¹ Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel durch Verfügung.

² Er gewährt Beiträge durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag, wo dieses Gesetz es vorsieht.

³ Er kann Beiträge in weiteren begründeten Fällen durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag gewähren, insbesondere dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger zu besonderen Leistungen verpflichtet wird oder weitere Finanzierungsträger beteiligt sind.

Ergänzendes Recht

Art. 16 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für Beiträge die Staatsbeitragsgesetzgebung.

3.2 Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen

3.2.1 Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung

Art. 17 ¹ Der Kanton leistet ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinden Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitutionen. Er hört die Kulturinstitutionen und die Gemeinden sowie ihre regionalen Organisationen vorher an.

3.2.2 Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung

Grundsatz

Art. 18 ¹ Kanton und Gemeinden leisten gemeinsam Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitutionen für jede Region im Sinn der Gemeindegesetzgebung (Regionalkonferenzen). Er hört die Kulturinstitutionen und die Gemeinden sowie ihre regionalen Organisationen vorher an.

³ Alle Gemeinden der betreffenden Region sind zu Beiträgen an die bezeichneten Kulturinstitutionen verpflichtet.

Kostenverteilung

Art. 19 ¹ Für die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden gilt folgende Kostenverteilung:

- a Der Kanton und die Standortgemeinde tragen einen gleich hohen Anteil von je 42,5 bis 45 Prozent.
- b Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von 10 bis 15 Prozent.

² Ist die Kulturinstitution eine Bibliothek, gilt Folgendes:

- a Der Kanton trägt einen Anteil von 20 Prozent.
- b Die Standortgemeinde trägt einen Anteil von 65 bis 70 Prozent.
- c Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von 10 bis 15 Prozent.

³ Die Kostenverteilung nach den Absätzen 1 und 2 gilt unabhängig von allfälligen Beiträgen Dritter.

Variante Kulturstrategie:

Kostenverteilung

Art. 19 ¹ Für die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden gilt folgende Kostenverteilung:

- a *Der Kanton trägt einen Anteil von 40 Prozent.*
- b *Die Standortgemeinde trägt einen Anteil von höchstens 50 Prozent.*
- c *Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von mindestens 10 Prozent.*

² Ist die Kulturinstitution eine Bibliothek, gilt Folgendes:

- a Der Kanton trägt einen Anteil von 20 Prozent.
- b Die Standortgemeinde trägt einen Anteil von 65 bis 70 Prozent.
- c Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von 10 bis 15 Prozent.

³ Die Kostenverteilung nach den Absätzen 1 und 2 gilt unabhängig von allfälligen Beiträgen Dritter.

Beitrag an die regionale Organisation

Art. 20 ¹ Der Kanton kann an Stelle von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen einen Beitrag an die regionale Organisation der Gemeinden ausrichten.

² Der Beitrag orientiert sich am Finanzbedarf der Kulturinstitutionen in der Region und an der Kostenverteilung nach Artikel 19.

³ Der Regierungsrat vereinbart in einem Leistungsvertrag mit der regionalen Organisation der Gemeinden insbesondere

- a die Höhe des Beitrags,
- b das kulturelle Angebot, das mit dem Beitrag mitfinanziert werden soll,
- c die Berichterstattung durch die regionale Organisation.

⁴ Die regionale Organisation der Gemeinden beschliesst im Rahmen der Vorgaben dieses Leistungsvertrags über die Verteilung der Mittel an die einzelnen Kulturinstitutionen.

3.2.3 Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen

Allgemeines

Art. 21 ¹ Die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen an Kulturinstitutionen nach den Artikeln 17 und 18 erfolgt gestützt auf öffentlich-rechtliche Leistungsverträge.

² Die Leistungsverträge regeln die mit den Beiträgen verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.

³ Sie werden in der Regel für vier Jahre abgeschlossen.

Gemeinsame Finanzierung durch Kanton und Gemeinden

Art. 22 ¹ Die Leistungsverträge für die gemeinsame Finanzierung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden regeln auch die Beiträge der einzelnen Gemeinden.

² Sie kommen zustande durch Zustimmung der zuständigen Organe

- a der unterstützten Kulturinstitution,
- b der Standortgemeinde,
- c der regionalen Organisation der Gemeinden,
- d des Kantons, sofern dieser nicht einen Beitrag nach Artikel 20 an die regionale Organisation der Gemeinden ausrichtet,
- e allfälliger weiterer am Vertrag beteiligter Parteien.

3.2.4 Regionale Organisation der Gemeinden

Regionalkonferenzen

Art. 23 ¹ Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)² besteht, beschliesst die Regionalversammlung

- a über die Leistungsverträge mit dem Kanton gemäss Artikel 20,
- b für die Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinde über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen.

² Die Regionalversammlung beschliesst abschliessend. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit.

³ Die Stimmberechtigten oder die Gemeinden der Regionalkonferenz können mit einer Initiative nach Artikel 151 GG die Kündigung eines Leistungsver-

² BSG 170.11

trags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält.

Regionen ohne Regionalkonferenz
1. Allgemeines

Art. 24 ¹ Wo keine Regionalkonferenz besteht, sind die Gemeinden der betreffenden Region von Gesetzes wegen in einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

² Das Verbandsparlament beschliesst

- a über die Leistungsverträge mit dem Kanton gemäss Artikel 20,
- b für die Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinde über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen.

³ Das Verbandsparlament beschliesst abschliessend. Die Vertretung der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit. Im Übrigen gilt für das Verfahren und die Stimmkraft der Verbandsgemeinden Artikel 148 GG sinngemäss.

2. Initiative

Art. 25 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält. Initiativen sind dem Verband innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

² Der Gemeindeverband unterbreitet gültig zustande gekommene Initiativen innert sechs Monaten den Verbandsgemeinden, wenn das Verbandsparlament ihnen nicht entspricht.

³ Die Verbandsgemeinden entscheiden innert sechs Monaten.

Teilregionen

Art. 26 ¹ Der Regierungsrat kann die Region, in der sich der Berner Jura befindet, für die Finanzierung von Kulturinstitutionen nach Artikel 18 in zwei Teilregionen unterteilen.

² Er legt die Gebiete der Teilregionen fest. Er kann einzelne Gemeinden beiden Teilregionen gleichzeitig zuweisen.

³ Für jede Teilregion besteht

- a eine Teilkonferenz, wenn in der betreffenden Region eine Regionalkonferenz besteht,
- b ein Gemeindeverband nach Artikel 24 in den übrigen Fällen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Regionen und deren Organisation gelten sinngemäss für die Teilregionen.

Mehrere Standortgemeinden

Art. 27 ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag der betreffenden Gemeinden für eine Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung zwei oder mehr Gemeinden bezeichnen, welche die Aufgaben der Standortgemeinde erfüllen.

² Die bezeichneten Gemeinden übernehmen gemeinsam die Rechte und Pflichten der Standortgemeinde nach diesem Gesetz.

³ Sie regeln ihr internes Verhältnis.

4. Andere Massnahmen

- Auszeichnungen **Art. 28** Der Kanton kann herausragende künstlerische Leistungen und besondere kulturelle Verdienste mit Preisen oder in anderer Weise auszeichnen.
- Aufträge, Erwerb von Werken **Art. 29** ¹ Der Kanton kann Aufträge an Kulturschaffende erteilen und Kunstwerke erwerben.
² Er kann Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen vergeben.
- Weitere Massnahmen **Art. 30** Der Kanton kann weitere geeignete Massnahmen zur Förderung der Kultur ergreifen, insbesondere
a Räumlichkeiten oder andere Mittel unentgeltlich oder zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen oder andere Sachleistungen erbringen,
b Dienstleistungen in Form von Beratung, Information, Koordination, Dokumentation und dergleichen anbieten.

5. Übertragung von Aufgaben

- Grundsatz **Art. 31** ¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.
² Die Beauftragten erfüllen diese Aufgaben nach den Vorgaben dieses Gesetzes.
- Zuständigkeiten, Leistungsvertrag **Art. 32** ¹ Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung von Aufgaben.
² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion schliesst mit den beauftragten Dritten einen Leistungsvertrag ab.
³ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Dritten, die Finanzierung ihrer Tätigkeit, die Berichterstattung und die Verantwortlichkeiten.

6. Finanzierung

- Mittel **Art. 33** Die Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz werden finanziert
a mit den mit dem Voranschlag bewilligten allgemeinen Mitteln für die Kulturförderung sowie
b aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung und dem Kulturförderungsfonds.
- Kulturförderungsfonds **Art. 34** ¹ Die Erziehungsdirektion führt den Kulturförderungsfonds.
² Der Kulturförderungsfonds wird geäuftet
a durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriegesetzgebung und
b durch allgemeine, mit dem Voranschlag bewilligte Mittel für die Kulturförderung.
³ Der Regierungsrat beschliesst jährlich nach Vorliegen des Voranschlags, welche der damit bewilligten Mittel in den Kulturförderungsfonds eingelegt

werden. Dieser Beschluss gilt als Ausgabenbewilligung.

⁴ Die Mittel des Kulturförderungsfonds werden verwendet für Beiträge und andere Massnahmen nach diesem Gesetz, sofern es sich nicht um Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen handelt. Der einzelne Beitrag oder die Aufwendungen für eine einzelne andere Massnahme dürfen eine Million Franken nicht übersteigen.

⁵ Die Berichterstattung über die Verwendung der Mittel aus dem Kulturförderungsfonds richtet sich nach der Lotteriegesetzgebung.

⁶ Soweit sich aus diesem Gesetz oder aus der Lotteriegesetzgebung nichts anderes ergibt, gelten für den Kulturförderungsfonds im Übrigen sinngemäss die Bestimmungen über die Spezialfinanzierungen der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Bewilligung von
Ausgaben

Art. 35 ¹ Der Regierungsrat beschliesst für den Kanton abschliessend über Leistungsverträge mit den regionalen Organisationen der Gemeinden und über Leistungsverträge betreffend die gemeinsame Finanzierung von Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung durch den Kanton und die Gemeinden sowie die damit verbundenen Ausgaben.

² Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben nach der Kantonsverfassung und nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

7. Vollzug und Rechtspflege

Zuständige Stellen

Art. 36 ¹ Soweit dieses Gesetz oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion arbeitet mit anderen Direktionen zusammen, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist. Sie koordiniert insbesondere die Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds und dem Lotteriefonds mit der zuständigen Direktion.

³ Über Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen entscheidet die zuständige Stelle der betroffenen Direktion. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der dafür erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ.

Kommissionen

Art. 37 ¹ Der Kanton setzt Kommissionen für kulturelle Fragen ein.

² Die Kommissionen beraten die zuständigen Stellen in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 38 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

² Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a die Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung, die der Kanton ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinden durch Betriebsbeiträge unterstützt,
- b die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung, die der Kanton und die Gemeinden gemeinsam durch Betriebsbeiträge unter-

stützen,

- c* allfällige Teilregionen in der Region, in der sich der Berner Jura befindet,
- d* den Mindestinhalt der Leistungsverträge nach den Artikeln 21 und 22,
- e* die Kriterien für die Kostenverteilung unter den einzelnen Gemeinden der Region betreffend die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung,
- f* das Zusammenwirken der Kulturinstitutionen, des Kantons und der regionalen Organisationen der Gemeinden bei der Vorbereitung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen,
- g* die Unterstützung von Bibliotheken,
- h* die Kommissionen für kulturelle Fragen.

Rechtspflege

Art. 39 ¹ Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³.

² Abweichende Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)⁴ über die Rechtspflege sind nicht anwendbar.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen

Art. 40 ¹ Die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einmaligen Angebot (Art. 17) werden ab dem 1. Januar 2014 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet.

² Die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung (Art. 18) werden ab dem 1. Januar 2016 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat kann beschliessen, dass die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen in einer Region oder Teilregion bereits vor dem 1. Januar 2016 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet werden, wenn

- a* die Regionalversammlung oder das Verbandsparlament der betreffenden Region oder Teilregion einen entsprechenden Antrag stellt und
- b* eine Regelung mit Gemeinden der Region oder Teilregion getroffen ist, die nach bisherigem Recht zu Beiträgen an Kulturinstitutionen in einer andern Region oder Teilregion verpflichtet sind.

⁴ Bis zur Neuordnung gemäss den Absätzen 1 bis 3 gelten für die Betriebsbeiträge an die bedeutenden Kulturinstitutionen die Subventionsverträge nach bisherigem Recht.

⁵ Auf Grund der Neuordnung der finanziellen Beteiligung von Kanton und Gemeinden können Beiträge, die nach bisherigem Recht geleistet worden sind, nicht zurückgefordert werden.

Regionale Organisation der Gemeinden

Art. 41 ¹ Besteht in einer Region bis zum 31. Dezember 2013 keine Regionalkonferenz, beschliessen die Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkt mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden, die zusammen mindestens die Mehrheit der Bevölkerung in der betreffenden Region aufweisen, das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes (Art. 24).

² Kommt bis zum 31. Dezember 2013 kein Beschluss über das Organisati-

³ BSG 155.21

⁴ BSG 641.1

onsreglement zustande, wird dieses durch den Regierungsrat erlassen.

Fonds für kulturelle
Aktionen und Spezial-
finanzierung für die
Zwecke der kulturel-
len Kommissionen

Art. 42 ¹ Der Fonds für kulturelle Aktionen und die Spezialfinanzierung für die Zwecke der kulturellen Kommissionen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

² Die verbleibenden Mittel werden in den Kulturförderungsfonds überführt.

Änderung von Erlas-
sen

Art. 43 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)⁵:

3.5 Befugnisse des Bernjurassischen Rats und Finanzrahmen für den Berner Jura

Art. 15 ¹ Der Bernjurassische Rat bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonalen Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Erziehungsdirektion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag an die zuständige Behörde weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Der Bernjurassische Rat beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen nach Artikel 22 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG)⁶, die sich im Berner Jura befinden.

Art. 17 ¹ Für die Kulturförderung im Berner Jura steht jährlich ein Anteil der finanziellen Mittel des Kantons zur Verfügung, soweit diese nicht für Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen im gesamtkantonalen Interesse verwendet werden.

² Der Anteil richtet sich nach dem Anteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Er kann durch den Regierungsrat in begründeten Fällen erhöht werden.

³ Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 15 werden dem Anteil entnommen, welcher dem Berner Jura gemäss den Absätzen 1 und 2 zugeteilt ist, sofern es sich nicht um Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen im gesamtkantonalen Interesse handelt.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitutionen nach den Absätzen 1 und 3.

Art. 22 ¹ Der Bernjurassische Rat beschliesst im Rahmen der Kulturstrategie des Regierungsrates ein Konzept für eine allgemeine Kulturpolitik im Berner Jura als Grundlage für seine Beitragsverfügungen.

⁵ BSG 102.1

⁶ BSG ...

² Unverändert.

Art. 26 Der Bernjurassische Rat schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bindend vor:

- a* unverändert,
- b* französischsprachige Kommissionen, die durch die Gesetzgebung über die Kulturförderung eingesetzt werden,
- c bis g* unverändert.

12. Vollzug und Rechtspflege

Vollzug

Art. 68 Unverändert.

Rechtspflege

Art. 68a (neu) ¹ Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁷.

² Abweichende Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)⁸ über die Rechtspflege sind nicht anwendbar.

2. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)⁹:

Anhang I

«Kulturförderungsgesetz vom 11.2.75» wird ersetzt durch «Kantonales Kulturförderungsgesetz vom [Erlassdatum] (KKFG)».

«Art. 2 (Unterstützung der Kulturförderung)» wird ersetzt durch «Art. 11 (Grundsätze)».

«Art. 6 (Beiträge an kulturtätige Einzelpersonen)» wird ersetzt durch «Art. 28 (Auszeichnungen)».

«Art. 7 (Unterstützung von besonderen kulturellen Bestrebungen und Kulturförderungsprojekten)» wird aufgehoben.

«423.411» wird aufgehoben.

«Dekret vom 6.11.79 über die kulturellen Kommissionen» wird aufgehoben.

«Art. 8 (Zuerkennung von Auszeichnungen zur Förderung des kulturellen Lebens)» wird aufgehoben.

«Art. 9 (Zuerkennung von Auszeichnungen für allg. kulturelle Leistungen)» wird aufgehoben.

3. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 inkl. Änderung vom [Erlassdatum]¹⁰:

Art. 33 ¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die dem Kanton zufließenden Reinertragsanteile aus Lotterien und Wetten.

² Für den Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom [Erlassdatum] (KKFG)¹¹ gelten die Bestimmungen

⁷ BSG 155.21

⁸ BSG 641.1

⁹ BSG 641.1

¹⁰ BSG 935.52

¹¹ BSG ...

über das Finanzrecht, das Verfahren und die Reinertragsanteile von swisslos nur, soweit dieses Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 36 ¹ Der Lotteriefonds und der Sportfonds werden ausschliesslich aus den dem Kanton zufließenden Erträgen aus Lotterien gespeist.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 37 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Gelder aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Art. 39 ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens im Juni des folgenden Jahres die Jahresrechnungen des Lotteriefonds und des Sportfonds zur Genehmigung.

² Unverändert.

Art. 40 Die Finanzkontrolle überprüft die Verwendung der Gelder aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht.

Art. 41 Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds werden keine Gebühren erhoben.

Art. 44 ¹ Die Empfänger von Geldern aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds haben der zuständigen Amtsstelle oder Direktion über die Verwendung Auskunft zu erteilen und alle zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 45 ¹ Unverändert.

² Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 34 KKFG gespeist.

³ Der Regierungsrat beschliesst periodisch über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an den Sportfonds und den Kulturförderungsfonds.

⁴ Unverändert.

Art. 47 Aufgehoben.

Art. 48 ¹ Beiträge aus dem Lotteriefonds werden in der Regel nur ausgerichtet:

a an Vorhaben im Kanton Bern,

b an andere Vorhaben, wenn sie für den Kanton Bern von erheblicher Be-

deutung sind.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 49 Aufgehoben.

Art. 50 ¹ «der Reinertragsanteile aus den Lotterien und dem Schweizer Zahlenlotto» wird ersetzt durch «der Gelder aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds».

² Unverändert.

Aufhebung von Er-
lassen

Art. 44 ¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (BSG 423.11),
2. Dekret vom 11. März 1998 über die kulturellen Kommissionen (BSG 423.411).

Inkrafttreten

Art. 45 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||